

Die „Deductio Innocentiae“ Benjamin Textors aus dem Jahre 1706.

Deductio Innocentiae iniquissime ab officio Remoti Benjaminis Textoris Superintendentis Olsnensis betitelt sich eine Denkschrift, von Textor selbst verfaßt, die mir durch die Freundlichkeit des Herrn Pastors Gregor-Döberle, der sie zur Zeit in Verwahrung hat, zugänglich gemacht worden ist. Die Handschrift ist eine Abschrift und anscheinend von Textor an einzelnen Stellen ergänzt oder bei kleinen Schreibfehlern berichtigt. Es ist ein ziemlich starkes Aktenstück in Folio, bestehend aus 2 Teilen. Die Denkschrift selbst umfaßt 44 Blätter, also 88 Seiten, die Beilagen 43 Blätter, d. h. 86 Seiten. Die Deductio trägt kein Datum, hat auch keine Unterschrift. Aus den dieselbe Handschrift aufzeigenden Beilagen geht indeß mit ziemlicher Gewißheit hervor, daß sie im Jahre 1706 verfaßt bzw. in diesem Umfange zusammengefaßt sein dürfte. Die letzte 17. Beilage ist „Publicatum et Pronunciatum Olsna die 9. Febr. 1706.“

Im Eingange schildert Textor seine Berufung nach Oels. Er war 20 Jahre Pastor in Gimmel, Kreis Wohlau, wo er mit seiner Lage ganz zufrieden war, auch keine Neigung spürte, von dort wegzugehen. Hätte er einige Neigung gehabt, „anderwärts in benachbarte Städte Befördert zu werden“, so hätte wohl z. B. sein Bruder, ein kaiserlicher Regierungsrat in Wohlau, dazu beitragen können. Es lag ihm nach dieser Seite also Ehrgeiz völlig fern. Das wird man ihm um so mehr glauben, als er in Gimmel 7 Kinder begraben hatte und bereits den Münstermeister bei Gelegenheit einer Kirchen- und Kirchhofsanwartschaft für sich und seine Ehefrau eine Grabstätte im Pfarrgarten ansuchen hatte.

Zudem waren ihm die Verhältnisse in Dels bekannt, besonders durch seinen Schwager, den damaligen Propst in Dels. Er wußte, „wie man die Jahre her mit denen Delsnischen Hofspredigern und Superintendentes umbgesprungen wahr“, so daß er den Ruf dorthin als eine „schwere Versuchung“ ansah und denselben wiederholt ablehnte. „Nu hätte ich mich wohl ehender des Himmelsfalles als einem Solchen Versehen, et quia vestigia me terrebant, resolvirte ich solches auf alle art und weise zu decliniren. Schrieb demnach daß ich Dehrjenige nicht währe, nach welchen qualitäten Er in seinem Schreiben einen Delsnischen Hofspre diger decliniret.“ Auch in einer mündlichen Unterredung zu Breslau mit dem beauftragten Rat Helcher, wozu er von einflußreicher Seite gedrängt wurde, lehnte er ab, ließ sich aber zu einer Gastpredigt bewegen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß „dieses Officium keineswegs praejudicirlich sein sollte.“ Am nächsten Morgen nach gehaltener Predigt sandte ihm der Herzog sofort die Votation in das Haus seines Schwagers, des Propstes, wo er Wohnung genommen hatte, „worüber ich dermaßen Consterniret wurde, daß ich nicht wußte, was ich resolviren sollte.“ Er wollte die Votation sogleich zurückschicken, ließ sich aber überreden, sie ad interim bis zu einer Audienz beim Herzog zu behalten. Am Dienstag kam er vor den Herzog Sylbius Heinrich und legte diesem seine Gründe zur Ablehnung dar. Er betonte besonders, daß er gewöhnt sei, das Gesetz scharf zu predigen, und deshalb sei er für einen fürstlichen Hof, „da es zumahlen delicate ohren gebe“, nicht geeignet, wies auf die früheren Ereignisse hin und gab die Votation zurück. Der Herzog wies ihn indeß kurz ab. Ihm sei sein Eifer als Gesetzprediger zur Genüge bekannt, sein Hof hätte einen scharfen Prediger nötig, ein rechtmäßiger und billiger Eifer würde nicht mißfallen. Der Herzog versprach ihm mit Handschlag, daß er ein ähnliches Verfahren mit ihm, wie mit seinen Vorgängern nicht zu besorgen habe. So nahm Textor schließlich die Verusung „als göttlich“ an.

Die Zustände in Dels waren in der That nicht schön. „Ich fand Bey meiner Ankunft den Fürstl. Hoff zur Delfe in einem beklagenswürdigen Zustande, die Durchl. Herrschaft wahr mit der Durchl. Frau Mutter, als dehnen zwischen Fürstl. Herrn Brüdern zu Bern-

stadt undt Juliusburg in fast unverföhnlichen Haß und Feindschaft verfallen, welches mir Bald im anfang Mein heylig Ambt unfählig schwer machte, doch gab Gott genade, daß nach und nach, der Eyser auf Beyden seiten bey meiner Interposition . . . sich linderte . . . biß nicht lange darnach durch Gottes Gnade die völlige Ausföhnung erfolgte undt biß an der Frau Mutter Tode continuirte". Einen schwereren Stand hatte Textor mit den Brüdern bis nach dem Tode des Herzogs zu Juliusburg. Textor hatte öfters bei dem Delfer Herzog die Andacht zu halten und drang dabei von Amtswegen auf Versöhnung, suchte auch das Konsistorium in pleno dafür zu gewinnen, um den Herzog, der wohl die Ausföhnung versprach, aber sie beständig hinausshob, zur Versöhnung zu bestimmen. Diese aber „zogen den Kopf zwischen die Achseln undt entschuldigten sich mit der Baysorge, daß Sie nicht allein nichts schaffen, sondern sich Seronissimi Ungnade über den Hals ziehen würden . . . undt blieb mir dieser Herzzustand und Amtskummer allein". So lagen die Dinge, als der Herzog wieder einmal das heilige Abendmahl begehrte, und Textor zur Andacht auf das Schloß befohlen wurde. Der Hofprediger verweigerte diesmal die Kommunion von Amts- und Gewissens wegen. Es gab eine lange Verhandlung, auch mit der Fürstin. Textor blieb fest und erhielt schließlich den Auftrag, die Versöhnung zu bewirken, brachte auch tatsächlich „die völlige ausföhnung durch Gottes Gnade zu Wege, daß sie wieder zusammen kamen undt sich also Fürstbrüderlich mit einander vernahmen".

Soweit ist das Bild über die seelsorgerliche Wirksamkeit zwar nicht sonderlich anziehend, aber bei den schwierigen Verhältnissen doch befriedigend, weil nicht ohne Erfolg. Allein die Dinge wurden schlimmer, und Textors Stellung sehr bald gefährdet. Der Herzog Sylvius Heinrich, ein oftmals unberechenbarer Mensch, resignierte die Regierung und übergab sie seiner Gemahlin. Anscheinend behielt er sich gewisse Rechte vor. Und nun konnten sehr dunkle Sachen zu Tage und sehr üble Seiten seines Charakters zum Vorschein, welche in der Folge den Anlaß zur Remotion des Fürstentumsuperintendenten gaben. Textor stellt diesen Wendepunkt so dar: „Mittlerweile kam es dazu, daß Seronissimus die Regierung resignirte undt die seiner Frau

reiben, nahm er ein Königl. Oberamtspatent betreffend Besserung der Landstraßen für die nach Ungarn durchziehenden Hilfstruppen. Michelberg hatte seine Wege gebessert wie andere Landsassen, ein Unwetter hatte aber wieder viel verdorben. Da schickte der Herzog unmittelbar nach dem Wetter einige Kommissare nach Sopratschine und setzte, nachdem er sich über den Zustand Bericht hatte erstatten lassen, den von Michelberg in Arrest und verlangte von ihm 100 Dukaten. Michelberg verteidigte sich, versprach auch die Wege bald wieder in Stand zu setzen, der Herzog verlangte jedoch die 100 Dukaten sofort. „Und weil Er die nicht bald abführet, sandte Serenissimus den Stadtvogt zur Elbe mit denen Jüngsten hinaus nach Sopratschina, die mußten ihm das ganze Bräuwerk und Malzhause totaliter ruinieren, Ofen, Fenster, Bierbitten, Bräufessel, Achtel und alles Bräuwerk, was nur zu finden wahr, in Stücke zerhauen und zerschlagen . . . dazu mußten sie ihm 300 Schafe wegnehmen und mitte nacher Elbe bringen, welche Serenissimus . . . verkauffen ließ.“ Was Wunder, daß der von Michelberg beim Kaiser Klage führte, und von diesem ein Rescript eintraf, daß der Herzog ihm vollen Schadenersatz leisten mußte.

Nun hatte aber Michelberg auch in seiner Klageschrift sich beschwert, der Herzog habe ihm einen öffentlichen Schimpf antun und ihn in Gegenwart aller Landstände prügeln lassen wollen, und wäre es geschehen, so wäre ein öffentlicher Aufruhr entstanden. Das brachte den Herzog besonders auf. Er ließ daher ein Patent ausgehen, es sollten alle Landsassen unterschreiben, sie hätten sich nicht zu einem Tumult fortreißen lassen, und daß der von Michelberg ein Erzealumniant sei. Natürlich schwieg Textor auch dazu nicht, und so wurde er als Anwalt des öffentlichen Gewissens immer mehr in Gegensatz zum Herzog und dieser in den Haß gegen Textor hineingetrieben. Der Herzog hielt nicht Ruhe. Er ließ Michelberg durch den Stadtvogt verhaften und in des Landeshauptmanns Zimmer bringen. In das Vorzimmer waren Bürgermeister und Rat und etliche Rathsbedienten mit Spießbüchsen bestellt. Der Herzog beschuldigte ihn dem Michelberg des Unwahrschins, daß er ihn mit Orlfseigen und stieß ihn zum Thierhaus. Die Stallbedienten mußten ihn mit Spießbüchsen über zu rücken. Nach diesem wenig schönen und unedlen Prozedur wurde er wieder in Haft abgeführt.

Weg führte an dem Pfarrhause vorüber und Textor sah den an der linken Wade „blessirten“ vorübergehen. Er erkundigte sich beim Stadtvogt und erfuhr den Sachverhalt. Bald darauf erkrankte Michelberg in seiner Haft und der Hofprediger besuchte den unglücklichen Mann. Aber Sorenissimus hatte jetzt eine noch größere Beschimpfung mit ihm vor, und diese sollte in wenigen Tagen ausgeführt werden. Er wollte ihn am Markttage des Sonnabends vor dem Henker öffentlich an der Staupsäule mit Ohrfeigen traktieren und zur Stadt hinausjagen lassen. Michelberg erfuhr davon und ließ den Hofprediger am Freitag in aller Frühe, als dieser noch zu Bett lag, in seiner Sorge zu sich bitten. Textor ging sofort zu ihm und fand ihn in größter Aufregung; auf der Bank lagen 2 Pistolen und der Degen. Er erklärte, er würde morgen jeden niederschließen, der zu ihm kommen würde, man werde ihn lebendig nicht zu dieser Beschimpfung bringen. Er bat Textor inständig um Gottes willen, diese Sache zu hintertreiben. Als nun Textor in ein Haus zurück kam, fand er bei sich den Stadtvogt, der von der Sache wußte. Auch dieser bat ihn, er möchte die Beschimpfung zu hindern suchen. So ging denn Textor auf die fürstliche Kanzlei, wo er den entsetzten Regierungsräten die Sache offenbarte und sie aufforderte, es der Herzogin mitzuteilen. Damit glaubte er seine Pflicht getan zu haben und ging wieder nach Hause. Bald aber entbot ihn die Landesfürstin zu sich, bei der die zwei Räte und der Landeshauptmann zugegen waren. Die bestürzte Fürstin gab den Räten, da Michelberg doch ihrem Gemahl zuwider wäre, so solle man den Michelberg bewegen, sein Gut in 4 Wochen zu verkaufen und außer Landes zu ziehen. Wenn er dies verspräche, wolle sie ihn sofort aus der Haft entlassen. Textor wies diesen Auftrag von sich, da es nicht seine Sache sei, es wäre eine res politica. Aber alle stürmten auf ihn ein, und so übernahm er schließlich den verantwortungsvollen Gang. Michelberg schwur ihm feierlich, er werde es tun, ja noch in einer Woche verkaufen. Kaum hatte Textor von dem Ausgang der Fürstin Mitteilung gemacht, so wurde Michelberg entlassen, aber er ging sofort nach Wien.

Daß der Herzog jetzt allen Zorn und Haß auf Textor warf, darf nicht Wunder nehmen. Aber er begnügte sich nicht mit Drohungen. Er kam persönlich in Textors Wohnung, in sein

„Musaem“ mit der ganzen Dienerschaft, setzte ihn zur Rebe, verschwor sich, er werde nie mehr zur Reichte kommen usw. Anderwärts drohte der grausende Herzog, er werde ihn ums Leben bringen. Und daß er sich dazu wohl fortreißen lassen konnte, erhellt aus der Tatsache, daß er schon einmal aus dem Fenster auf den Superintendenten, während dieser in einem Leichenzuge ging, das Gewehr angelegt hatte. Die Herzogin kannte ihren Mann auch nur zu gut. Sie riet daher, Textor solle eine Zeit aus der Stadt weichen. Der Herzog kam bald darauf wieder in Textors Wohnung mit seinen Räten. Es gab eine überaus heftige Auseinandersetzung, zwischen beiden Männern, in der sie hart aneinander gerieten, natürlich ohne befriedigenden Erfolg. Die beiden Regierungsräte, die nicht in das Musaem gefolgt waren, hatten sich inzwischen aus dem Staube gemacht und waren Jeder zu einem andern Thor aus der Stadt hinausgegangen. Textor setzte nun einen Protest an die Fürstin und an den Magistrat auf. Da ließ ihm die Fürstin jagen, sie könne ihn nicht mehr schützen, er solle sich „auf die Seite machen“. So fuhr er bald abends hinaus auf sein Gut Kaltvorwerk. Aber auch dort war er vor der Wut des Herzogs nicht sicher, wie ihm noch denselben Tage die Fürstin durch seine Frau melden ließ. Daher entwich er auf sein andres Gut im Wohlauischen, vermutlich Kleisterwitz. Und es war wohl geraten. Denn der Herzog verfolgte ihn in Begleitung eines Herrn von Siegroth, schoß wüthend mit Pistolen auf Textors Hofe, weil er ihn nicht fand, in Kaltvorwerk nach den Hunden, wollte seine neu-erbaute Windmühle anzünden, wovon ihn jedoch der von Siegroth zurück hielt, ritt nach Maliers und suchte ihn auch dort bei seinem Schwiegerjohnne im Pfarrhause vergeblich. Nach einiger Zeit befahl die Herzogin Textor und die beiden Regierungsräte, die ebenfalls aus Tels gewichen waren, nach Breslau, um mit ihnen zu conferieren. Sie erklärte ihnen, nun könnten sie wieder ohne Gefahr nach Tels kommen, was denn auch geschah.

Allein jetzt nahm die Sache eine neue Wendung. Michelberg hatte nicht nur ein scharfes Rescript gegen den Herzog erwirkt, sondern auch erlangt, daß sein Gut aus dem Detscher Distrikt zu den Juliusburgischen geschlagen wurde. Dieser Landesverlust wurde Textor allein auf die Rechnung gesetzt, so daß nun nicht nur der

Herzog, sondern auch jene beiden Räte auf ihn erzürnt wurden. Er, Textor, hätte den Handel mit dem Henker verraten, und darum wäre er nun der Urheber ihrer Verfolgung geworden. Textor berief sich auf sein pastorales Gewissen und rief die Universitäten von Leipzig und Jena um ein Gutachten an. Beide Universitäten erklärten, wie die Beilagen Lit. A. u. B. ergeben, rundweg „daß er der Hopprediger nicht unrecht, sondern recht gethan“ unter Berufung auf Spr. 31, 8. 9. und cp. 15, 22, auch sei Seronissimus von einer großen Sünde zurückgehalten worden. Die Jenenser führen noch Spr. 17, 15; Jos. 5, 23 u. 2. Mos. 23, 7 an.

Als nun in der Folge der Herzog ein lästerliches Patent ausgehen ließ, — Lit. C. — in welchem die von Michelberg und von Beß als „Erb Schelmen und Meineydige Coujonen“ und diejenigen, welche mit ihnen umgingen, ebenfalls als solche erklärt wurden, stieß er auf einmütigen Widerstand im Lande. Der gesamte Adel sollte das Schriftstück unterschreiben, aber selbst der Landeshauptmann, der anfänglich *vi et motu* zur Unterschrift genötigt war, zog seine Unterschrift zurück. Da ergrimmte der Herzog und sagte, er wäre bisher ihr Landesfürst gewesen, nun wolle er ihr Teufel sein. Diese Episode war für Textor zwar nicht von unmittelbarer Bedeutung. Als aber nicht lange darauf wieder ein scharfes Rescript in der Michelberg'schen Sache einlief, da kam der Herzog so in Harnisch, daß er den Registrator Bleul und den Stadtschreiber Bock zu Textor sandte und ihm „die remotion andeuten ließ“. Das fürstliche Dekret, das diese ihm nur eröffnen sollten, behielt sich Textor, um genauen Einblick zu gewinnen, kurze Zeit zurück. Er beriet sich darauf mit seinen Kollegen. Diese rieten, damit er nicht abermals in seinem Hause überfallen würde, er solle „ein wenig auf die Seite gehen“, also wieder Dels verlassen. Das tat Textor, der ja nachgrade seinen Herrn genugsam kennen gelernt hatte, denn auch bald. Er berichtete aber sofort darüber an die Regentin, ging bis auf Weiteres auf sein Gut Kaltvorwerk und richtete an den Magistrat zugleich ein Protestschreiben des Inhalts, „daß ich zwar dem Furor Seronissimi abermahlen *ad tempus* weichen mußte, der Possession mich doch aber keineswegs Begäbe“. Und nun holte er abermals ein Gutachten von Leipzig und Jena über die beiden Fragen ein: „1) ob

ich sie stantibus auf dieses Decret mein h. Ambt niederlegen und meinen Stab weiter setzen möchte, 2) ob ein anderer mit guttem Gewissen sich in meine Functiones bestellen lassen könne“. Beide Gutachten — Lit. D. u. E. — kamen zu demselben klaren Nein.

Diese Gutachten sind vom 29. November und 24. Dezember 1695 datiert. Das Leipziger führt 7 Gründe an: 1) müsse man auch wunderliche Herren vertragen; 1. Petr. 1, Eph. 2, 16; 2) scheine der Herr in furore nicht compos sui zu sein und habe die Regierung seiner Gemahlin übergeben; 3) das Land habe scheinbar tacite dem zugestimmt; 4) er habe also keine Macht, so hart gegen ihn zu verfahren; 5) noch weniger der Stadt den Pastor und dem Lande den Superintendenten zu entziehen; 6) sei das Decret nicht an ihn selbst, den Hofprediger ergangen, sondern an den Notar, der auch nicht den Auftrag gehabt, es ihm auszuhändigen; 7) daher habe Serenissimus ihn wohl nur schrecken wollen, aber nicht absetzen. Deshalb sei die remotion ihm indubite angekündigt, und wenn die Fürstin ihn wieder rufe, solle er das Amt wieder aufnehmen und es nochmals versuchen. Könne sie ihm aber keine Hilfe im Amte und Schutz für seine Person gewähren, dann sei er nicht ferner gebunden und müsse Alles Gottes Bericht anheim geben. Demnach ist die 2. Frage dahin zu beantworten: *omnis acceptatio vocationis factae in locum iniuste remoti est invasio loci alteri Divinitus demandati et alieni officii usurpatio.* — Das Jenerser Gutachten ist noch ausführlicher, kommt zu demselben Ergebnis, trägt aber doch einen andren, man möchte sagen nicht juridischen, sondern religiösen Charakter. Dieser Unterschied ist auch später zu beobachten. Es trägt dem Interpellanten das Bleiben im Amt von Gewissens wegen auf. „Obwohl Serenissimus demselben die remotion ankündigen lassen, kann er doch bey solchen Umständen mit christlichem guten Gewissen von seinem Amte, wenn es schon hart hergehet, noch nicht weichen“: 1) ein ordentlicher Seelsorger müsse sich leiden als ein evangelischer Prediger, 2. Tim. 4; 2) eine wirkliche Remotion bestehe nicht, da *cognitio causae* nicht vorhergegangen sei; 3) die Regierung führe die Fürstin, sie müsse doch erst auch werden, solange sei mit Sanftmut zu warten; 4) Serenissimus habe in Aufregung gehandelt; 5) die Beschimpfung und Gefahr sei groß, aber daraus folge nicht das Amt niederzulegen, sondern so

lange es möglich mit Ernst und kräftlicher Sorgfalt auszurichten. Bußfertiges, gläubiges und aufrichtiges Gebet seien die besten Waffen. Auch sei es ein Trost, daß er dies Amt nicht gesucht. „Je länger nun Ihr und unser herzlichster Heyland Sie streiten läßt wider den Satan, je mehr haben Sie auf Ihr Amt Sich zu verlassen“; 6) dem arglistigen Satan müsse man nicht weichen, mit Eifer aber die auch teuer erkaufte Seele des Herzogs zu retten suchen; 7) die Stadtgemeinde ist auch zu bedenken; 8) bei Gott ist es ein Leichtes, Serenissimum zur Reue gelangen zu lassen; 9) wenn das von ihm Gebaute künftig eingerissen werde, so werde er in seinem Gemüte ernste Sorge haben. Sollte er aber wider Erwarten mit Gewalt ausgejagt werden, so könne sich ein Anderer mit gutem Gewissen nicht in sein Amt setzen lassen. Die theologische Fakultät hoffe noch immer, Gott werde des Herzogs Herz recht lenken.

Auf Textor scheint das Jenenser Schreiben seinen Eindruck nicht verfehlt zu haben. Er schreibt: „worauf ich mich gleich wieder nach Dils machte.“ Das Herzogs-paar war soeben von einer Reise nach Festenberg zurück. Die Fürstin ließ ihm mitteilen, er könne sein Amt wieder antreten. Aber so glatt verlief die Sache nicht. Textor wollte vor der neuen Übernahme des Amtes einige Forderungen stellen, erhielt auch die Zusage, er solle sie aufstellen, und sie sollten angenommen und erörtert werden. Es war Weihnachten. Der Herzog hatte davon gehört, die Herzogin aber war über das Fest wieder nach Festenberg gereist. Da ließ in ihrer Abwesenheit der Herzog durch den Stadtschreiber Textor sagen, es sei alles null und nichtig, was seine Frau angeordnet, es bliebe bei der Remotion. Darüber wurde jedoch die Fürstin in Festenberg so krank, daß der Herzog einlenkte. Er landete selber von Festenberg aus, wohin er geeilt. Botschaft nach Dels, ließ den Hofprediger grüßen und ihm melden, daß sich seine Frau „bis auf den Tod alterirt habe“ wegen seiner Anordnung. Nun aber hätte er, daß Textor ein Memorial an den Kaiser mit unterschreiben solle, dann wolle er ihm so gnädig sein wie vorher, er solle dann ganz von seiner Frau dependieren. So schien sich alles zum Besten zu wenden. Allein dem war nicht so, wenn auch Textor jetzt sein Amt wieder aufnahm.

Was war dies für ein Memorial? Sein Inhalt geht aus der Textor'schen Denkschrift nicht hervor. Es war aber ein Regierungsschreiben in der unglücklichen Michelberg'schen Angelegenheit, und fast scheint es so, als habe der Herzog damit Textor eine Falle stellen wollen. Jedenfalls war das Schreiben „in terminis iniquissimis“ abgefaßt, so daß die fürstlichen Räte nach Textors Urteil in einen gefährlichen Injurienprozeß mit Michelberg verwickelt worden wären, wenn man es so abgesandt hätte. Das sahen auch die fürstlichen Räte ein. Textor unterstrich deshalb die Stellen, die er mißbilligte und gab seine Unterschrift unter der Bedingung, daß diese Stellen ausgelassen würden.

Ob nun dieses Memorial die eigentliche und letzte Veranlassung war, oder ob, wie nicht unwahrscheinlich, noch andere Gründe vorlagen, daß der Herzog selber nach Wien ging, um sich persönlich dort im besseren Lichte zu zeigen, — genug, er ging vor Ostern 1696 an den kaiserlichen Hof. Dort glaubte man nämlich schon, er sei nicht mehr ganz bei sich. Wie dem aber auch sei, er suchte jedenfalls und fand auch dort einen klugen Berater in dem Textor'schen Handel. Das sollte bald offenbar werden. Gegen Himmelfahrt kehrte er zurück und weilte in Breslau. Textor reiste am 26. April nach Breslau. Unterwegs in Hundsfeld traf ihn ein herzoglicher Bote und übergab ihm ein Dekret *de dato* Wien, den 18. April. Dies Dekret war nicht übereinstimmend mit dem ersten Dekret vom 17. Dezember 1695. In dem ersten war die Remotion ausgesprochen; in der Wiener Resolution aber war die Suspension verfügt. Und während in dem ersten Oelser Brief als erster Grund angegeben war, daß Textor den Herzog an der Ausübung seines Jorns gegen Michelberg verhindert habe, so war jetzt Michelbergs mit keinem Worte gedacht, vielmehr war nur als alleiniger Grund angegeben, Textor habe dem Herzog immer in den Ohren gelegen, daß er den Huren Gutes tun solle. Diese Sache sollte bei seiner Rückkehr *consistorialiter* untersucht werden. Ein echt jesuitischer Kunstgriff. Man wird nicht leugnen können, daß damit die Sache völlig verschoben war und gerade das wichtige Moment, wodurch der Hofprediger als öffentlicher Beschützer der bedrängten Untertanen erschien, ausgeschaltet werden sollte. Textor ging wieder auf sein Gut Malvorwerk und mußte bis zum

11. August warten, ehe die Vorladung vor das Konsistorium an ihn erging.

Stümtlich stellte sich der Angeklagte ein, aber es konnte nicht unglünstiger treffen. Er wartete den ganzen Tag, ohne vernommen zu werden und mußte unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen, „undt wahr die Uhrsache, weil eben dazumahl abermahlen der Michelbergischen Sache wegen Verdrüßlichkeit von Wien ankommen“. Nun hatte Textor eine andere Besorgnis. Er meinte, man könnte ihm bei einer künftigen Konferenz daraus den Vorwurf machen, er sei dem Verhör ausgewichen. Deshalb ging er wieder an die beiden Fakultäten zugleich mit noch andren für ihn wichtigen Fragen.

Die Leipziger Fakultät antwortete am 28. September 1696. Für die erste Frage, ob er recht getan, wenn er dem furor Serenissimi ad tempus gewichen, fiel die Antwort bejahend aus. Es läge bei ihm ein Fall wie bei Elias vor, da es eine persecutio personae und nicht ecclesiae gewesen. Die zweite Frage war, ob er sich restituieren lassen solle, wie es zu vermuten sei, ohne alle Bedingung und Gewährung einiger Postulate. Darüber urteilt die Fakultät, seine Postulate und Bedingungen — die er derselben eingereicht hatte — seien christlich geboten und gefordert. Es sei die von Christo selbst geforderte Verjöhnlichkeit, wozu der Fürst bereit sein müsse, „Es währe denn das Serenissimo ob animi deliquium et mentis impotentiam naturalem keine christliche und vernünftige rationes könnten beigebracht werden“. Die dritte und vierte Frage, ob er seinen Consens geben könne, daß der Fürst sich künftig einen andern Beichtvater nehmen könne, und wenn es einen Diakonus träse, ob dieser es mit gutem Gewissen versehen könne, erhielten eine nach jeder Richtung verneinende Antwort. Die letzte Frage, ob ihm die Einkünfte und auch der Beichtgroschen aus seinem Beichtstuhl zustünden, wurde im ganzen Umfange bejaht. Von Jena war diesmal das Gutachten kürzer. Es stimmt im Wesentlichen in den vier ersten Punkten mit Leipzig überein. Die Gebührenfrage weist es von sich ab, dazu müsse man erst die dortige Kirchenordnung und Observanz kennen.

Am 18. Dezember 1696 kam es endlich zur Verhandlung. Hierbei sprach man sich lang und breit über die Gravamina und die Postulata aus. Der Fürstin lag an der baldigen Restitution.

Allein wieder vereitelte der Herzog die Sache durch sein plötzliches persönliches Dazwischentommen und durch sein Benehmen, das in keiner Weise förderlich sein konnte, sondern nur hinderlich sein mußte. Textor sagt nicht, wie er sich verhielt, aber er bemerkt: „undt waß da zwischen uns Passiret, kann ich ohnmöglich, weil es ziemlich abgeschmactt ist und dem Fürstl. Charakter unanständig, hierhersetzen.“ Jedenfalls kam die Sache nicht zum Abschluß. Bald darauf trafen den Herzog Krankheitszufälle. Die Krankheit nahm einen ersten Charakter an. Ein Diakonus, und zwar der jüngste, wurde zur Abendmahlshandlung herbeigerufen und verstand sich auch dazu. Am 12. Januar 1697 traf den unruhigen Herzog ein Schlaganfall und einige Zeit später war er verschieden.

Nunmehr nahm der Bernstädter Fürst Christian Ulrich die Regierung in die Hand. Alle Konsistorialsachen sollten zunächst nach Bernstadt gehen. Das schien begreiflich. Ueberraschend aber war, daß die doch fast zu einem befriedigenden Abschluß gediehene Textor'sche Sache jetzt, wo der ihn doch im Grunde nur aus persönlichen Gründen bedrängende Fürst nicht mehr im Wege stand, nicht bald abgetan wurde, sondern die erste Verfügung an ihn lautete, er solle in statu vacantiae verbleiben. Textor, mit dem man längst über seine Restitution verhandelt hatte, und der seinerseits sogar eine Reihe Forderungen an die fürstliche Regierung stellen durfte, übersah sofort die durch einen Federstrich geschaffene neue Situation und protestierte sogleich dagegen. Das Protestschreiben — Lit. J — ist kurz, grade und fest. Er war sich seiner gerechten Sache voll bewußt und appellierte in festem Vertrauen an den gerechten Sinn des neuen Landesherrn. Er erhielt indessen einige Wochen keine Antwort, darum entschloß er sich, eine „Deductio seiner Unschuld“ einzureichen. Dies 17 Foliosseiten lange Schreiben — Lit. K — legt nun den Sachverhalt geschichtlich so dar, wie es oben geschildert ist, namentlich auch ausführlich den Michelbergischen Handel. Wir hören aber auch nebenher, daß der verstorbene Herzog zuweilen gedroht habe, er wolle sich einen Jesuiten als Beichtvater nehmen oder eine der protestantischen Kirchen den Jesuiten geben. Auf diese Deductio erhielt Textor wiederum keine Antwort. Darauf kam er beim fürstlichen Konsistorium ein und übersandte sein Schreiben an dasselbe durch den

(Blöfner. Derselbe brachte ihm jedoch die Antwort, die fürstlichen Räte ließen sich ihm dienstlich empfehlen und ihm sagen, sie hätten mit dieser Sache nichts zu tun. So wurde Textor Monate lang hingezoogen. „Unterdessen wittete der Teuffel immer gewaltiger wider mich mit Verleumdungen bey Serenissimo umb mir Selbigen desto ungnädiger undt mich desto verhaßter zu machen.“ So habe u. a. jemand dem Fürsten erzählt, Textor hätte sich ihm zum Troh in die Pfarrbank gesetzt und sich verlauten lassen, er wolle wieder auf die Kanzel. Darüber sei Serenissimus so entrüstet gewesen, daß er gesagt, wenn er das täte, werde er ihn von der Kanzel werfen lassen. Textor schrieb in Folge dessen ein Memoriale, — Lit. M. — in dem er einerseits seine Unschuld beteuert, andererseits aber mit männlichem Mut hervorhebt, daß er sich nie wider die Obrigkeit gesetzt habe. Das sei ein Werk des Satans, und es scheine ihm zu ergehen, wie dem Heiland, den man auch der Widerfentlichkeit gegen die Obrigkeit beschuldigt habe. Er habe natürlich in der Kirchstulle gefessen, das habe ihm bisher niemand verboten. Das andere aber sei eine grausame Verleumdung. Läge ihm nicht an der heiligen Verpflichtung zum Amte, so brauche er es wahrlich wegen der Einkünfte nicht. Aber er wünsche Gerechtigkeit und ein billiges Verhör. Da endlich erging an ihn ein Citatorium für den 25. April 1698.

Den Verlauf dieses ersten regelrechten Termins lernen wir vor allem aus einem sehr langen Schreiben Textors — Lit. N. — an den Herzog Christian Ulrich kennen, das er bald nach demselben absandte und dem Herzog zustellen ließ, einmal um einige Auslagen zu ergänzen, vor allem aber, um ihm seinen Standpunkt darzulegen und die für ihn so wichtige prinzipielle Rechtslage geltend zu machen. Denn diese schien insofern verdunkelt, als man andre Fragen in den Vordergrund schob, die eben doch nicht die Hauptsache waren. Die Konsistorialen waren der Landeshauptmann von Siegroth, der fürstliche Rat Schröder und der Sekretarius. Auf der geistlichen Bank saß lediglich „der alte Praepositus destitutus visu auditu nec non ob senectutem iudicio“. Das Konsistorium hatte nun lediglich den zweifachen Auftrag erhalten, 1) Textor zu befragen, was er verlange und ob er zu seiner eingereichten Deductio noch etwas hinzuzufügen wünsche, 2) ihn zu veranlassen,

den Verleumder zu nennen, der ihn beim Herzog „angekoffen haben sollte“. Zu dem ersten Punkte hatte Textor nur hinzuzufügen, Durchlaucht wolle ihn „in erwekung meiner so ganz unschuldigen unschuld allergnädigst restituiren“. Den Calumnianten aber wußte er nicht zu nennen, da ihm der Vorfall auf Umwegen, nämlich durch seinen Schwiegersohn erzählt sei. Nach diesen Erklärungen trat dies Gericht ab und gab ihm bald nachher den Bescheid, daß von der prätendierten Restitution nicht zu reden sei, es wäre einmal gewiß, daß er von Serenissimo defuncto die Entlassung aller seiner Ämter erhalten habe, und dabei müsse es sein Bewenden haben. Auch hätte er, Textor, früher einmal in Bernstadt dem jetzigen Herzog gegenüber geäußert: „Gott solle mich vor einem solchen Fürsten bewahren“, und endlich wolle der Herzog ihn „als einen Emeritum passiren lassen undt mir das Praedicat eines Superintendenten belassen undt also sollte ich mich schon darein finden“. Daß Textor über diese Wendung der Dinge höchst bestürzt war und all seine Beredsamkeit anwandte, um die vollige Ungerechtigkeit und Grundlosigkeit eines solchen Verfahrens in ausführlichen und beweglichen Worten darzulegen und ihn andren Sinnes zu stimmen, begreifen wir. Man untersuchte eben seine Sache nicht, sondern suchte neue Gründe, um ihn zur Emeritierung zu zwingen. Sein Schreiben an den Herzog umfaßt denn auch 21 Folienseiten. Zunächst betont er, daß zu einer Emeritierung bei ihm überhaupt kein Grund vorläge, denn er sei geistig und körperlich sehr wohl fähig seine Ämter weiter zu führen; zudem gehöre zu einer Emeritierung, daß er selber resignieren wolle, oder es müsse ihm bewiesen werden, daß er resignieren müsse. Vor allem aber hebt er hervor, daß er von dem verstorbenen Herzog nicht entlassen sei, sondern in dem letzten Dekret vom 18. April 1696 von demselben suspendirt sei. Dieses Dekret beweise deutlich, „daß ich mich annoch zu dato in statu iniquissimae Suspensionis befinde“, ja es enthalte sogar die Worte, daß er die Kanzel zu Bis nicht betreten solle „Bis auff weitere Verordnung“. Ferner sei die Annahme des jetzigen Herzogs nicht richtig, daß er diese Suspension als Remotion angenommen habe, vielmehr habe er bald bei Serenissima, die damals die Regierung hatte, protestirt, und diese hätte ihn auch die Remotion mündlich versichern lassen; er

habe auch sonst alle formellen Schritte gegen die ungerechte Suspension getan, habe aber seiner Zeit dem Furor Serenissimi Defuncti weichen müssen, da weder die Fürstin noch der Magistrat sein Leben schützen konnte. Daß er darin kein Unrecht getan, hätten die theologischen Fakultäten bezeugt. Durchlaucht habe daher die Pflicht, was sein Vorgänger böse gemacht, zu corrigieren. Habe er das aber kürzlich bei einem schon mit Urteil und Recht abgesetzten Kirchschreiber getan, wie viel mehr müsse er es bei einem ganz unschuldig und zu Unrecht suspendierten Hofprediger tun. Jene Äußerung vor 14 Jahren in Bernstadt aber über und zu ihm, den jetzigen Herzog, sei wie er sich erinnern werde, bei dem damaligen Versöhnungswerk lediglich eine Antwort im Beichtgespräch auf eine ähnliche Redewendung gewesen, die der Fürst gegen ihn gebraucht habe, aber keine Verletzung des Respekts. Endlich spricht er sich noch über den Kalumnianten aus, der ihm jetzt in der Person eines Herrn von Gaffron mitgeteilt sei.

Grade dieser Kalumniant aber sollte für ihn und seine Sache gefährlich werden. Hatte man schon den Textor in seinem Verhalten durchaus rechtfertigenden Fall Michelberg fallen lassen, so ging man jetzt auf die für ihn ebenfalls günstige allgemeine Rechtslage, die aus dem Wiener Dekret erhellt, auch nicht mehr näher ein, sondern stellte die durch die Gaffron'sche Verleumdung jetzt hervorgerufene Korrespondenz in den Vordergrund. Textor hatte, wie schon erwähnt, den Mann erfahren, der ihn an der Tafel des Herzogs so stark „angegossen“ hatte. Er verlangte, dem von Gaffron gegenüber gestellt zu werden. Allein das geschah nicht. Vielmehr stellte man Gaffron das Rechtfertigungsschreiben Textors zu, und ersterer wurde nun in einer Gegenerklärung so ausfällig, daß den Hofprediger der Zorn übermannte.

Das Gaffron'sche Schreiben — Lit. O — war allerdings geeignet, den Hofprediger aufzuregen. Er nennt ihn darin ohne weiteres den gewesenen, vom Herzog Sylvius Heinrich noch dimittierten Hofprediger und bestreitet im übrigen, ihn beim Herzog verleumdet zu haben. Er wäre aber, ohne daß er den Schwiegersohn Textors, den Magister Döring, gekannt habe, mit diesem in einen Diskurs gekommen: „es müßte sich die ganze Welt über den unbesonnenen Geist Textors, welcher ein ihm nicht zuständiges Amt mit Gewalt

behaupten und derjenigen gemeine, welche er doch selbst verlassen, nicht als ein Hirte, sondern Müttling sich wieder aufdringen wolle, billig verwundern, welches keine anzeigung eines frommen Priesters sey undt gewiß kein gutes Ende nehmen könnte“. Er fügte hinzu, er könne beschwören, daß nicht er, Gaffron, sondern Textors Thaten ihn beim Herzog „Schwarz gemacht“ hätten, und er bitte gehorsamt, Durchlaucht wolle diesem bösen und zankfüchtigen Pfaffen seine handgreiflichen Legenden verweisen und ihn zu mehr Bescheidenheit und Wahrhaftigkeit nötigen.

Die neun Folienseiten lange Gegenschrift Textors — Lit. P — spiegelt den gerechten Zorn des tief gekränkten Mannes wieder. Zehn schwere Beleidigungen hat er herausgelesen. Teuflische Dinge nennt er die gewissenlosen Beichuldigungen. Es schien, als possessionierte er *actione injuriarum* in Utopien oder Indien, und er, Textor, würde so Unrecht nicht tun, wenn er ihn als „Erzcalumnianten undt ehroergessenen Schelmen“ bezeichnete, bis er den Beweis für seine Anschuldigung erbracht hätte. Er wolle aber nicht wieder schelten, sondern es Gott anheimstellen. Indes nachdem er sich mit einer Reihe von Psalmworten getröstet, geht er dann unbarmherzig mit dem von Gaffron ins Gericht, stellt ihn z. T. mit ägendem Spott bloß und läßt sich zu sehr ausfälligen Worten hinreißen. War dies wohl begreiflich und nach der Gepflogenheit der Zeit nicht ungewöhnlich, so war es mindestens nicht klug, weil er sich dadurch Blößen gab. Noch bedenklicher aber war, daß Textor, weil Gaffron das Urteil aller Welt als ungünstig gegen ihn behauptet hatte, ihn nicht nur einen verwegenen und unverschämten Priesterschänder nannte, sondern nun auch alle Welt zum Zeugen aufrief, die da sagen müsse, daß im Fürstentum Dels die unschuldigen Prediger verfolgt würden. Selbst die Fakultäten außer Landes verwunderten sich höchst, „daß im Delsnischen Fürstenthum die Verfolgung treuer Redlicher undt umb die kirche Christi wohlverdienter Superintendenten, Fürstl. Hoff- und Stadtprediger noch kein Ende undt mähze hat. Es wundert sich daß ganze Evangelische Universum im ganzen Lande Schlesien, daß die Verfolgung immer wächst undt zunimmt. . . . Die ganze vernünftige Welt muß sich verwundern, daß dieser Gaffron so gar unverschämmt in seiner schmäharte vor Augen seines sehr gnädigen Fürsten undt Herrns

seyn darff, daß er drohet, wo Durchlaucht ihm nicht wieder mich helfen werde, er selber ein harttes Tractament mit mir vornehmen würde.“ Im Bewußtsein seiner völligen Unschuld und der festen Hoffnung, der Herzog werde seine Sache gut machen, hatte er aber doch die Besonnenheit außer Acht gelassen. Vielleicht hatte man darauf gewartet. Jedenfalls wurde dies Textorsche Schreiben die Veranlassung, daß er acht Wochen später vor das *justicium saeculare* für den 21. Juli 1698 gefordert wurde, und zwar wurde er nicht als Hofprediger, sondern als Benjamin Textor auf Kaltvorwerk vor das Gericht geladen.

Über die Verhandlung selbst berichtet Textor in seiner *ductio*: Man habe ihn geladen wegen der Gaffron'schen Angelegenheit und ihm eröffnet, sein heftiges Memorial wäre für einen Theologen nicht anständig gewesen. Außerdem hätte er *Serenissimum*, die fürstlichen Häuser und das ganze Land mit eingemischt. Das habe *Serenissimus* sehr ungnädig aufgenommen. Darum hätte er befohlen, ihm das Memorial wiederzugeben, es unzufertigen und die „*Allotria* davon zu lassen, davon ich seiner Zeit *Aparte* würde Rede und Antworth zu geben haben“. Textor verteidigte sich natürlich. Wie er mit einem „so gar Extrem groben *Calumnianten*“ umgehen müsse, wüßte er wohl und *Allotria* seien nicht in seinem Schreiben. Gegen den Fürsten und sein Haus glaube er nicht gesündigt zu haben, jedenfalls hätte er keine Intention dazu gehabt, ebensowenig gegen das ganze Land. Was er beiläufig von seinem — sel. Textors — „miserablen Zustande“ angeführt, wäre *ex justissimo dolore* geschehen. Er sei eben auf verschiedene Bitten in seiner Restitutionsache Monate lang nicht gehört worden, während Gaffron sofort gehört worden sei. Dazu sei es ihm zu Herzen gegangen, daß *Serenissimus* die Gaffron'sche Beschimpfung „*quasi* billichten“. Endlich sei ihm dadurch die Hoffnung auf seine Restitution genommen, da er nicht mehr glauben könne, daß der Herzog im Sinne habe, ihn zu restituieren, wenn er ihn also beschimpfen ließe. Weiter wollte er sich bei einer höheren Instanz beschweren, wenn die Sache hier nicht zum Austrag käme. Der Regierungsrath überließ ihm entgegen, so hieß es ~~daß~~ die Sache nicht gantz. Er hätte jedumfells Gehämpf, die beschimpfthet und ihm habe die hant abgedockt, in Lande Oels zu wohnen. Er hätte auch Land

der Schlesiſchen Fürſtenkrone getruzt, und man kenne den Verfaſſer wohl. Auch ſei er ja von Sereniſſimo gehört worden. Das Gegenteil ſei eine falſche Behauptung. Textor erwiderte: Was er über die Zuſtände in Deß geſagt, das habe er „geſeſet ex opinione Vulgi et Publica Fama.“ Da unterbrach ihn der Vorſitzende ſofort und verlangte Namen. Textor erwiderte, darauf werde er ſeiner Zeit antworten, und der Beweis werde ihm nicht ſchwer werden. Der Verfaſſer der Schleiſchen Fürſtenkrone, den auch er kenne, hätte in vielen Stücken geirrt, in vielen aber auch, „ſonderlich waß Elze Betrifft“, die Wahrheit geſchrieben. Das Verhör aber vor 3 Politicis und einen Emeritus Theologus ſei kein gehöriges Verhör geweſen. Hätte er damals den Verlauf der Verhandlung gewußt, ſo hätte er gleich gegen das Conſiſtorium proteſtiert „a male conſtituto Conſiſtorio ad melius Conſtituendum“. Man hätte ihn da plötzlich zu einem Emeritus machen wollen, während er verlangt hätte, daß er wegen ſeiner Reſtitution gehört werden wolle. Jetzt aber proteſtiere er ausdrücklich gegen das Verfahren und verlangte vor ein ordentlich beſeztes und unparteiſches Conſiſtorium beſtellt zu werden, das ihn entweder reſtituieren oder pravae causae cognitione removere und bäte dieß zu Protokoll zu nehmen. Als man ihn wegen der Gaſſronſchen Sache nach Merſeburg weiſen wollte, wo dieſer anſäßig ſei, proteſtierte er ebenfallß gegen das ungerechte Unſinnen. Man habe ihn ja hier vor das Gericht geſordert, und nun weiſe man ihn vor ein anderes Gericht. Es wurde dann Textor ſein Memorial zur eventuellen Änderung zurück gegeben, und damit war die Verhandlung zu Ende. Textor aber änderte nichts, ſondern gab ſein Schreiben auf Erfordern nach einer Woche wieder zurück. Er erhielt auch bald danach vom Herzog eben in der Gaſſronſchen Sache Beſcheid. Indeffen teilt er den Inhalt deſſelben nicht mit. Indeffenß erfah er auß demſelben, daß der Herzog in ſeiner Unnade gegen ihn verharrte. Die Reſtitution blieb jedenfallß auß.

Da kam die Gemeinde beim Herzog um die Reſtitution ihres Predigers ein. Sie erſuchte in dem für Textor überaus günſtig gehaltenen Schreiben — Lit. Q — nicht nur allgemein, das Miniſterium wieder zu reſtituieren, ſondern auch,
„da Kerr Textor gegen gemeine Stadt nichts verſcherit,
vielmecht

in Kirche und Schule gute Ordnung gehalten undt das heylige Catechismuswerk höchst rümlich getrieben, auch zu dessen Verwerkstellung auf eigne unkosten eine sonderliche Kirche repariert . . . gnädigt zu befinden, daß Er fernerweit bei Unß sein geistlich Ambt treiben möge". Allein sie erhielt zur Antwort: was ihnen denn so viel an Tector gelegen wäre, er würde ihnen schon einen Prediger mitbringen, der ihnen predigen werde. Beim Herzog stand also der Entschluß der endgiltigen Remotion fest. Er ließ auch nicht lange auf sich warten. Das Remotionsdekret vom 17. Juli 1699, das leider der Deductio im Wortlaut nicht beiliegt, wurde Tector auf sein Gut in Polen in der Erntezeit zugesandt. Er erhielt es am 11. August 1699. Natürlich erhob er dagegen entschiedenen Widerspruch. Er behielt sich alle Schritte vor, sandte seine frühere Deduction ein, erhielt aber stets den Bescheid, der Herzog bleibe ein für allemal bei der einmal gefassten Resolution. Verfasser des Dekrets war der Regierungsrat Schröter, und dieser gab die Tector'sche Deductio an den Weigelsdorfer Pfarrer zur Begutachtung; letztere ist jedoch in unserem Aktenstück nicht mitgeteilt, auch nicht weiter erwähnt.

Tector wandte sich jetzt wiederum nach Leipzig. Die Fakultät spricht zunächst ihr Bedauern über die Kränkungen aus, die ihm auch nach dem Tode des früheren Herzogs widerfahren, ebenso ihr Bedauern über die nunmehr erfolgte Remotion und wünscht, Gott möge ihm Gnade verleihen, das Böse christlich zu ertragen. Die 1. Frage, ob er bei dem Remotionsdekret aquoriren und weichen oder erst eine Gegenantwort einreichen solle und dann, wenn es bei dem Dekret bleibe, den Staub von den Füßen schütteln solle, wird beantwortet: Er sei sowohl von dem verstorbenen Herzog und auch von dem jetzigen zu Unrecht und ohne ordentliches Gericht abgesetzt. Da habe er gute Ursache wie Paulus an den Kaiser zu appellieren als höchste Obrigkeit, „auch andere zulässige undt ihm in Rechten zukommenden Beneficia Bey seinem rechtmäßigen Verufe zu conserviren bescheydentlich zu gebrauchen.“ Die 2. Frage, ob der Bernstädter Hofprediger, den der Herzog als seinen Nachfolger schon bestellt und bei seiner Anwesenheit in Dels auch einige Ministerialia vollzogen, daran recht getan habe und pro legitimo successore zu halten sei, wird unter Berufung auf L. 7. 4, 15

ohne weiteres verneint. Die 3. Frage, ob man sein Gehalt, — Dezem und Accidenzien — das er während der Suspension eingehoben, von ihm zurückfordern könne, und er nicht vielmehr noch Anspruch habe auf die ihm schuldig gebliebenen Decimis und Deputatarn bis zum Tage seiner Remotion, wird dahin beantwortet, daß wohl bei einer begründeten Suspension die Einkünfte ruhen, bei ihm aber läge der Fall doch anders. Einmal wäre gegen ihn nicht Rechtsens verfahren, es läge auch keine Schuld vor. Andererseits habe man ihm die Einkünfte während jener Zeit „vel tacendo vel connivendo“ verabsolgen lassen. Er habe also alles zu behalten bezw. noch zu erhalten.

Obwohl Textor nun mit der Appellation an den Kaiser drohte, fing man an, ihm die Einkünfte zu sperren. Am 15. September 1699 erging ein Defret, in den nächsten 6 Wochen das Pfarrhaus zu räumen. Er reichte nunmehr seine Appellation beim Königlichen Oberamte ein und bat, ihn bei seinen Rechten zu schützen. Der Fürst hatte davon, wie Textor sich ausdrückt, Wind bekommen und fürchtete, „daß es nicht so gar Favorable auf fürstlicher Seiten ablaufen dürfte“. Daher begnügte man sich, mildere Seiten aufzuziehen und auf Textor durch einen Dritten einzuwirken, von der Appellation abzustehen und ihn zu bewegen, sich in Gutem durch eine Commission auseinander zu setzen. Textor hatte wenig Lust dazu. Schließlich ließ er sich aber durch gute Freunde doch dazu bewegen, in Breslau einen Vergleich einzugehen. Man versteht eigentlich nicht recht, warum der so feste Mann nicht den Rechtsweg beschritten hat, nachdem er so lange unter viel schwierigeren Verhältnissen auf seinem Posten blieb. Andererseits wird man aber sagen müssen, er wird endlich des Haders müde geworden sein. Jedenfalls wurde in Breslau wirklich ein beiderseitiges Abkommen getroffen. Den Herzog vertraten die fürstlichen Räte Schröder und Groer, dem Superintendenten Textor stand als Beistand ein Herr von Roth, kaiserlicher Rat und Deputierter des Wohlauer Fürstentums, zur Seite. Damit war also der lange Streit prinzipiell beendet. Textor wich der Gewalt, aber man hatte nicht gewagt, ihn ohne weiteres zu entfernen und erkannte ihm seine Emolumente zu, erkannte also damit an, daß er sich im Zustande der Suspension befand, auch keine Gründe zu seiner Emeritierung vorlagen, die ja

auch nicht eriolat ist. Es war eine regelrechte Remotion, eine Absetzung des Superintendenten und Hospredigers durch den Herzog ohne zureichenden Grund, sei es nun aus Haß oder aus Furcht vor dem unbequemen und unerschrockenen Zeugen.

Es sollte aber noch ein Nachspiel folgen. Bei der Auseinandersetzung gemäß der vereinbarten, leider in Textors Deductio nicht im Wortlaut mitgetheilten Abkommens kam es zu Schwierigkeiten. Es wurden ihm, wie er weiter schreibt, gemäß des Abkommens, was der Herzog ihm schuldig war, allerdings abgeführt, auch 3000 Thaler, die er der Kommune geliehen, zurückgezahlt. Allein es blieben doch viele rückständige Leistungen „im Anstande“, ja es wurde auf fürstlicher Seite „in Diametro contraveniret“. Es war abgemacht: 1) daß „so baldt diese fürstlichen Erklärungen zu wirklichem Effect gebracht worden“, alle Akten, Rechnungen, Bücher zc. übergeben werden sollten, also nach dem die Leistungen geschehen. Das tat man nicht, sondern holte eines Tages sämtliche Sachen aus dem Amtszimmer in die Kanzlei. Ebenso sollte 2) 10 Tage nach Erledigung der Ansprüche die Pfarrwohnung geräumt werden. Allein man ließ, ehe dies geschehen, während Textor verreist war, durch den Stadtvogt, die Kirchenvorsteher und den Büttel seinen Hausrat aus dem Hause herausschaffen und in des Katecheten Haus schleppen. Seine Kinder protestierten dagegen, aber auch sie wurden ausgewiesen und sie gingen unter Tränen aus dem Hause. Zum Zeichen, daß Gottes gerechter Unwille über diese grausame Handlungsweise sich offenbart, sei kaum eine Stunde später ein furchtbares Unwetter über die Stadt Ols mit entsetzlichem Hagelschlag niedergegangen, daß die Schloßen eine halbe Elle tief in den Gärten gelegen und habe alles verwüstet, die Umgegend von Ols aber sei völlig verschont geblieben. Es war 3) versprochen, daß ihm zu allen Rechten von der Obrigkeit verholfen werden sollte und dazu sollte ein Generaldekret ausgefertigt werden. Aber erst am 30. Januar 1705 ist nach vielfachen Ansuchen ein solches ergangen und ein laueres am 12. November auf sein abermaliges Drängen. Textor hatte in Folge dessen begreiflicher Weise viel Trauer und Verdruß. Wegen des Dezems von einem Bauergu-
*... Jahre lang ein Prozeß, der ihm fast ebenso viel
 Kosten als die rückständige Verzahnung etwa 7000
 Talern betrug.*

Es handelte sich 4) um andren Dezem und Deputatreste im Werte von fast 2500 Talern. Auch hierfür fand er so gut wie keine Hilfe trotz des Abkommens. Textor hatte 5) der Stadt 300 Taler vorgestreckt, und diese hatte das Geld dem Herzog Sylvius Friedrich gegen Quittung, die in seinen Händen war, geliehen. Damit wies man ihn einfach an den toten Herrn. Es sollte ihm 6) eine Ratifikation des Abkommens zugesichert werden; auch dies geschah nicht. Ja der Herzog Ulrich Christian starb 1704 darüber. Endlich hatte 7) trotz der Zusage der fürstliche Rat Schröder das Abkommen nicht unterschrieben, sondern nur der andere Rat. Die Folge war, daß auch nur Textor es unterschrieb, sein Beistand aber die Unterchrift zu leisten sich weigerte. So waren also von den zugestandenen Leistungen viele nicht erfolgt, ja manche in der Folge geradezu annulliert worden. Daher ging Textor wieder an das kaiserliche Oberamt in Breslau und lebte der Überzeugung, dasselbe werde ihn in alle Ämter in integrum restituieren, das nicht gehaltene Abkommen annullieren und ihn mit seiner Familie gegen alle Ungerechtigkeit schützen.

Damit schließt unser Aktenstück. Es geht also nicht mehr heraus hervor, ob und wie weit diese letzte beabsichtigte „recurs ad Summum Imperatorem nostrum clementissimum et clementissimum“ einen Erfolg gehabt hat. Die allgemeinen Werke der schlesische Kirchengeschichte geben ebenfalls keine Auskunft. Ja, auch auf Sinapius und Kraußes Priesterquelle führende Reformationsgeschichte und Kirchengeschichte des Fürstentum Ols von Fuchs enthält auf würdiger Weise nichts über Textors Entlassung. Während der dessen Vorgänger Cutlob und Weber wenigstens die bezüglichen Verhältnisse angemerkt, wenn auch nicht ausführlich besprochen werden. Es geht jedoch mit Sicherheit aus Fuchs hervor, daß Textor seit 1700 nicht mehr in eins seiner Ämter zurückgekommen ist, sondern also bei der Remotion blieb. Denn von 1700 ab tritt der Breslauer Bernstädter Senior Magister Gottfried Springer an seine Stelle. Von einer Wiederaufnahme des Gesamtverfahrens dürfte keine Rede mehr gewesen sein. Möglich, daß Textor noch zu seinen restierenden Einkünften gekommen ist. Gestorben ist er nach Fuchs zu Breslau am 11. August 1711 im Alter von 78 Jahren. Er lebte demnach seine Entlassung etwas über ein halbes Jahr lang.

inter-
itten-
einer
lt sie
, ins-
, daß
wird
ehen-
ig II
elisch-
doch
erzog
guter
; bei-
heten
e und
rgend
utlich
vesen.
Kirche
r ein
elichen
Spur
amin
recht

Die Deductio Textors ist auf alle Fälle ein nicht zu unterschätzendes Dokument über die kirchlichen Verhältnisse und Sittenzustände jener Tage. Auch wenn sie nur die Darstellung von einer Seite und natürlich in Textorscher Beleuchtung gibt, so enthält sie doch eine solche Fülle objectiven Materials durch die Beilagen, insbesondere auch die Gutachten zweier angesehenen Universitäten, daß man bei der Beurteilung der Delszer Verhältnisse stets damit rechnen müssen. Nimmt man jetzt den Sinapius oder die Kirchengeschichte von Fuchs zur Hand, so wird man z. B. Abteilung II „Die großen Verdienste der Delsnischen Herzöge um die Evangelisch-Lutherische Kirche in ihrem Fürstentum“ in gewissen Partien doch mit andern Augen lesen, namentlich wo es von jenem Herzog Sylvius Heinrich heißt, daß er „alles mögliche zu Erneuerung guter Ordnung und Einrichtung des Gottesdienstes in seiner Residenz beirug“, daß er die Delsnische Schulordnung verbesserte, einen Katecheten nach Dels berief, die sogenannte Judenkirche zu Dels erneuerte und anderes. Hier ist alles auf Rechnung des Herzogs gesetzt, was irgend Förderliches unter seiner Regierung geschehe, und was vermutlich nur zu einem geringen Teile sein persönliches Verdienst gewesen. Die Textorische Deductio wirft auf die Erweiterung einer Kirche z. B. und auf die rühmliche Förderung des Katechismus schon ein etwas anderes Licht. Jedenfalls findet man von irgendwelchen dunklen Schatten im Bilde des Herzogs bei Fuchs kaum eine Spur und es wird gut sein, wenn uns hier die Deductio Benjamin Textors zu Hilfe kommt, der geschichtlichen Wahrheit besser gerecht zu werden.

Stroppen.

Kademacher.